

40.7110

Kanton

REGLEMENT zur Partikelfilterpflicht für stationäre, dieselbetriebene Maschinen, Geräte und Motoren

(vom 23. September 2014)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf die Artikel 63 und 87 des Kantonalen Umweltgesetzes vom 11. März 2007 (KUG)¹ und in Ausführung von Artikel 11, 12 und 44a des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 (USG)² sowie der eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV)³ und des Massnahmenplans Luftreinhaltung vom 15. April 2008,

beschliesst:

Artikel 1 Zweck

¹Dieses Reglement soll die Menschen und die Umwelt vor schädlichen, krebserregenden Staub- und Russimmissionen schützen, die durch stationäre, dieselbetriebene Maschinen emittiert werden.

²Es konkretisiert die Massnahmen zur Emissionsbegrenzung von Staub und Russ nach Artikel 3 und 7 Luftreinhalte-Verordnung, indem eine Ausüstungsvorschrift nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b Umweltschutzgesetz erlassen wird.

³Es bestimmt, unter welchen Umständen dieselbetriebene Maschinen, Fahrzeuge und Geräte, die im stationären Einsatz stehen, mit einem Partikelfiltersystem ausgerüstet werden müssen.

Artikel 2 Begriffe

¹Als stationärer Einsatz gilt der Einsatz auf Industrie- und Gewerbearealen, Deponien sowie im Bereich von Sportanlagen und Skipisten.

²Als Maschinen gelten dieselbetriebene Maschinen, Fahrzeuge und Geräte.

Artikel 3 Geltungsbereich

¹Diesem Reglement sind Maschinen im stationären Einsatz unterstellt, die eine Nennleistung von mehr als 37 Kilowatt aufweisen und durchschnittlich mehr als 50 Stunden pro Jahr in Betrieb stehen.

²Die Behörde kann die Installation eines Betriebsstundenzählers verlangen.

¹ RB 40.7011

² SR 814.01

³ SR 814.318.142.1

40.7110

³Von diesem Reglement ausgenommen sind:

- a) Maschinen für den Einsatz in der Landwirtschaft (landwirtschaftliche Maschinen);
- b) Baumaschinen nach Artikel 19a Luftreinhalte-Verordnung;
- c) Fahrzeuge, die der Strassengesetzgebung unterstehen;
- d) Maschinen und Fahrzeuge für den Einsatz in Blaulichtorganisationen.

⁴Im Rahmen von Vereinbarungen zwischen dem Kanton und einzelnen Branchen und Verbänden können für die angeschlossenen Unternehmen abweichende Bestimmungen vereinbart werden.

⁵Wenn Maschinen nach Absatz 3 zu einem wesentlichen Teil in stationären Anlagen nach Artikel 2 Absatz 1 eingesetzt werden, unterliegen sie gleichwohl diesem Reglement.

Artikel 4 Partikelfilterpflicht

¹Dieselbetriebene Maschinen im stationären Einsatz müssen mit einem Partikelfiltersystem betrieben werden, dessen Konformität Anhang 4 Ziffer 32 und 33 Luftreinhalte-Verordnung entspricht.

²Partikelfilter müssen während des Betriebs einer Maschine stets funktionstüchtig sein.

³Die Anlagebetreibenden sind verpflichtet, dem Amt für Umweltschutz die notwendigen Auskünfte in Zusammenhang mit diesem Reglement zu erteilen. Auf Anfrage müssen sie eine Maschinenliste erstellen und die Wartungsdokumente des eingesetzten Partikelfiltersystems vorlegen können.

Artikel 5 Erleichterungen

¹Auf Gesuch hin gewährt das Amt für Umweltschutz Erleichterungen, wenn eine Ausrüstung mit einem Partikelfiltersystem im Einzelfall unverhältnismässig wäre.

²Erleichterungen bestehen üblicherweise in einer Verlängerung der Übergangsfrist, in der eine Maschine noch nicht mit einem Partikelfiltersystem ausgerüstet werden muss. Ein kompletter Verzicht auf die Partikelfilterpflicht ist nur in Ausnahmefällen möglich.

Artikel 6 Übergangsbestimmung

¹Die Anforderungen nach Artikel 4 gelten ab dem 1. Mai 2015.

²Auf eine Nachrüstung mit Partikelfiltersystem kann verzichtet werden, wenn sich die Betreiberin oder der Betreiber einer Maschine ohne Partikelfiltersystem schriftlich verpflichtet, die Maschine innerhalb von zwei Jahren oder spätestens bis am 1. Mai 2017 ausser Betrieb zu setzen oder durch eine neue Maschine mit Partikelfiltersystem zu ersetzen.

40.7110

Artikel 7 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. November 2014 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats
Frau Landammann: Dr. Heidi Z'graggen
Der Kanzleidirektor: Roman Balli